

AG Ludwigslust, Urteil vom 28.05.2014 - 5 C 31/13

Titel:

Rechtsnatur eines Vertrags über Suchmaschinenoptimierung

Leitsätze:

1. Bei einem längerfristigen Vertrag über eine Suchmaschinenoptimierung handelt es sich nicht um ein Werk, sondern um einen Dienstvertrag.
2. Wird für die Umsetzung der Suchmaschinenoptimierung eine sog. landing page erstellt und verwendet, die Suchergebnisse zu den maßgeblichen Stichwörtern nicht unmittelbar zu der Internetseite des Kunden verlinkt, hat dies keine Auswirkungen auf den Vergütungsanspruch; unabhängig davon, ob in einem solchen Fall eventuell eine Schlechterfüllung des Vertrags vorliegen kann, ist die Leistung für den Kunden zumindest nicht völlig unbrauchbar.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig und weitestgehend begründet.

1. Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf die Zahlung von 1.143,94 € gemäß § 611 Abs. 1 BGB; durch den Dienstvertrag wird danach der Dienstberechtigte zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

a. Bei einem Vertrag hinsichtlich einer Suchmaschinenoptimierung handelt es sich nicht um ein Werk-, sondern um einen Dienstvertrag.

aa. Ein maßgebliches Kriterium für einen Dienstvertrag ist zum einen etwa die laufende Tätigkeit der Suchmaschinenoptimierung, im vorliegenden Fall über einen Jahreszeitraum (vgl. Palandt-Sprau, Kommentar zum BGB, 73. Aufl.,

2014, vor § 631 Rn. 8 m. w. N.). Zum anderen kommt es darauf an, ob der Anbieter einen bestimmten Erfolg versprechen und der Kunde einen solchen Erfolg erwarten kann. Davon ist im Falle einer Suchmaschinenoptimierung nicht auszugehen, weil deren Umsetzung in Form der besten erreichbaren Platzierungen unter den relevanten Suchergebnissen gegebenenfalls mit abhängig ist von der Art und dem Umfang entsprechender Bemühungen Dritter, die zu dem Interneteintrag des Kunden in Konkurrenz stehen; es handelt sich dabei um Umstände, die der mit der Optimierung beauftragte Dienstleister selbst nicht beeinflussen kann (vgl. ähnlich BGH NJW 2005, 2076 zum Access-Provider-Vertrag: Leitungskapazitäten des Providers sind begrenzt, und die Übertragungsgeschwindigkeit schwankt je nach Netzauslastung, weshalb in diesem Falle nur das sachgerechte Bemühen um einen Internetzugang geschuldet ist.). Ganz untechnisch gesprochen erscheint die Situation nicht unähnlich derjenigen eines Fußballtrainers, dessen Ziel es ist, seine Mannschaft über die Saison in der Tabelle möglichst weit nach vorne zu bringen; auch in diesem Zusammenhang würde die Einordnung des Anstellungsvertrages des Trainers als Werkvertrages kaum ernsthaft in Betracht gezogen.

bb. Die Argumentation des Beklagten zu einer Einordnung als Werkvertrag zumindest wegen der Erwartung einer erfolgreichen Suchmaschinenoptimierung seitens eines Kunden erscheint demgegenüber kaum weiterführend. Mit denselben Überlegungen könnte man in Frage stellen, warum jemand einen Rechtsanwalt mit einer Kosten verursachenden Prozessvertretung beauftragen sollte, wenn überhaupt nicht klar ist, dass diese erfolgreich durchgeführt werden kann, d. h. dass aufgrund der anwaltlichen Tätigkeit der durch den Mandanten erhobenen Klage stattgegeben oder die gegen den Mandanten erhobene Klage abgewiesen wird. Auch hier wäre der Erfolg ohne Weiteres messbar, ohne dass eine Einordnung des Vertragsverhältnisses als Werkvertrag angenommen würde.